



STATUTEN DES VEREINES

Maschinenring Klagenfurt

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt die Bezeichnung "Maschinenring Klagenfurt". Der Sitz des Vereines befindet sich in Klagenfurt. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bezirke Klagenfurt Stadt und Klagenfurt Land.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die gemeinnützige Förderung seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Existenzgrundlage der Mitglieder des Vereines, verstanden als gegenseitige persönliche, soziale und technische Hilfeleistung in der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Schaffung und Ermöglichung von Erwerbskombinationen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Zweck des Vereines soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Durch die Vermittlung und Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Betriebsmitteln soll den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine wertvolle Hilfe bei der Rationalisierung geboten werden. Dem einzelnen Betrieb soll auf dieser Basis eine moderne Vollmechanisierung mit leistungsfähigen Landmaschinen und anderen technischen Einrichtungen ermöglicht werden.
- b) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebshilfe werden bei Arbeitsspitzen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Betriebshelfer aus der Landwirtschaft vermittelt.
- c) Der Verein unterstützt seine Mitglieder auch durch die Vornahme der, im Zusammenhang mit vermittelten Leistungen, notwendig werdenden zentralen Verrechnung im Namen und auf Rechnung der Mitglieder. Der Verein ist im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur absoluten Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.



- d) Bei Krankheit, Unfall, Todesfall, Spitalsaufenthalt oder Kuraufenthalt soll den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit sozialer Betriebshilfe weitergeholfen werden. Die Abwicklung und finanzielle Unterstützung der sozialen Betriebshilfe für alle im Tätigkeitsbereich des Vereines gelegenen Betriebe wie die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger obliegt dem Verein.
- e) Durch die Beteiligung an und die Kooperation mit Genossenschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sollen Erwerbskombinationen im ländlichen Raum geschaffen und erschlossen werden. Zur gesteigerten Effektivität und Flächendeckung können für diese Gesellschaften Vermittlungsleistungen und Dienstleistungen erbracht werden.
- f) Der Verein fördert aktiv den systematischen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwecks Rationalisierung der technischen Einrichtungen, zum Aufbau von Produktionszweigen und bei der Einrichtung von Betriebsformen. Insbesondere werden der Aufbau, die Organisation und die Betreuung von Maschinengemeinschaften wie auch die Intensivierung und Weiterentwicklung jeglicher betrieblicher Zusammenarbeit vom Verein gefördert und betrieben.
- g) Dem Verein obliegt weiter die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen organisatorischen und interessenspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anliegen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die im vorstehenden § 2 der Statuten genannten Maßnahmen sowie die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen beispielsweise Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Exkursionen, Besichtigungen, Lehrfahrten, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und von Informationsschriften, Diskussionsabende, Seminare, Messen, Ausstellungen uä.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, Entgelte für Vermittlungs- und Verwaltungsleistungen, Aufwandsabgeltungen und/oder Gewinnbeteiligungen durch die Beteiligung an Genossenschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, an denen eine direkte oder indirekte Beteiligung vorliegt, sonstige Aufwandsabgeltungen für Leistungen gemäß § 2 der Statuten, Werbungskostenzuschüsse und Werbeeinnahmen, Vermächtnissen, Spenden, sonstigen Einnahmen und sonstigen Zuwendungen jeder Art.

- 4.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vereinsvorstand beschlossen.
- 5.) Wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereines sind erlaubt. Gewinne, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielt werden, dürfen nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden. Die erzielten Gewinne müssen der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, jedoch ist die Rücklagenbildung für künftige Vereinsvorhaben zulässig.

§ 4 **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

ordentliche Mitglieder, das sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im örtlichen Tätigkeitsbereich des Vereines einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern.

außerordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen deren Tätigkeit mit der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang steht und welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder sind des Weiteren Nebenmitglieder, das sind natürliche und juristische Personen deren Tätigkeit mit der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang steht und welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern und bei einem anderem Maschinenring Hauptmitglied (ordentliches Mitglied) sind.

Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein ernannt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Mitgliedschaft ist außer im Falle einer Hofübergabe nicht übertragbar.
- 2.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitgliedes durch die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, allgemein durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich bekannt gegeben werden, wobei der Mitgliedsbeitrag für das jeweilig begonnene Kalenderjahr in voller Höhe fällig ist.
- 3.) Die Streichung eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand oder der Geschäftsführer vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachreichfrist von einem Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Ringleitung oder vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Gegen die Streichung und den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Mitgliedspflichten, ruhen. Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach nachweislicher Verständigung vom Ausschluss schriftlich beim Verein einzubringen und zu begründen.
- 6.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Vollversammlung auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sich das Ehrenmitglied grober Verletzungen der Mitgliedspflichten schuldig macht oder sich unehrenhaft verhält.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte und die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und pflichtgemäß durchzuführen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

1. die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ringleitung,
4. die Rechnungsprüfer und
5. das Schiedsgericht.

§ 9 **Die Vollversammlung**

- 1.) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Tagesordnungspunktes von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Vollversammlung längstens binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- 2.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin ihrer Abhaltung schriftlich oder durch Ankündigung in der Vereinszeitung, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 3.) Anträge an die Vollversammlung bzw. zusätzliche Tagesordnungspunkte sind von mindestens fünf Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und mindestens fünf Tage vor dem Termin der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen.
- 4.) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- 5.) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Person kann jedoch maximal zwei Kopfstimmen in der Vollversammlung abgeben.
- 6.) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung 30 Minuten später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern schon in der Einladung darauf besonders hingewiesen worden ist.
- 7.) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit 2/3-Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Für jedes zu wählende Vereinsorgan hat der Vorstand einen Wahlvorschlag zu erstellen. Die Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter ist in getrennten Wahlgängen und mit Stimmzettel geheim oder per Handzeichen durchzuführen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer kann durch Handerheben offen durchgeführt werden.

Weitere Wahlvorschläge für den Vorstand sind der Geschäftsstelle des Vereins mindestens fünf Tage vor der Vollversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und von mindestens fünf Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 9.) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der 1. Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt der 2. Obmann-Stellvertreter den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 **Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
2. Entlastung der gewählten Organe und der Geschäftsführung,
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
6. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterfertigen und in der jeweils folgenden Vollversammlung zu genehmigen; das Protokoll hat vor der genehmigenden Sitzung der Vollversammlung vierzehn Tage lang in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aufzuliegen.

§ 11 **Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem 1. Obmann-Stellvertreter, dem 2. Obmann-Stellvertreter, und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen jeweiligen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein 1. Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem 2. Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 7.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 **Aufgaben des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Er hat für die statuten- und geschäftsordnungsgemäße Abwicklung der Vereinstätigkeit zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher vor allem zu regeln ist, inwieweit der Vorstand die Vornahme von bestimmten Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbereichen an die Ringleitung bzw. die Geschäftsführung delegiert.
- 2.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Erstellung des Voranschlages, Jahresabschlusses sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 2. Vorbereitung der Vollversammlung,
 3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung,
 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
 8. Gremium der Eigentümervertreter für alle Geschäftsbereiche,
 9. Festlegung und Beschluss der strategischen Gesamtausrichtung,
 10. Festlegung von Rahmenbedingungen,
 11. Zielvorgaben und Aufträge an die Ringleitung und die Geschäftsführung,
 12. Steuerungsfunktion („Controlling“) und
 13. der Vorstand wird ermächtigt, Verwaltungstätigkeiten des Vereines an geeignete Dritte auf die Dauer seiner eigenen Funktionsperiode zu delegieren und insbesondere einen Geschäftsführer mit Vertretungsbefugnis für diesen Wirtschaftsbereich auszustatten.
- 3.) Umlaufbeschlüsse sind unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig: Sie sind als solche zu bezeichnen, Inhalt und Zielsetzung und Rücksendefrist müssen klar erkennbar sein und sie sind vom Obmann datiert und unterfertigt auszusenden. Auch für die Umlaufbeschlüsse gilt die 2/3 Mehrheit.
- 4.) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Vorstand hat die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und für jedes Wirtschaftsjahr (entspricht einem Kalenderjahr) eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Er hat diese samt Vermögensverzeichnis binnen fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erstellen und an die Rechnungsprüfer weiter zu leiten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Vorstand auch des Geschäftsführers bedienen.

§ 13 **Der Obmann**

- 1.) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Vorstand und in der Ringleitung. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung, des Vorstandes oder der Ringleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen.
- 2.) Der Obmann ist berechtigt, die Geschäftsführung mit der Fertigung bestimmter Schriftstücke, mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung nach außen zu betrauen.

§ 14

Die Ringleitung

- 1.) Die Ringleitung besteht aus dem Obmann, dem 1. Obmann-Stellvertreter und dem 2. Obmann-Stellvertreter.
- 2.) Die Ringleitung wird eingerichtet als ein dem Vorstand untergeordnetes Gremium, welches für bestimmte Geschäftsbereiche die Vorbereitung, Koordinierung und intensiverer Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Vereinsmitgliedern inne hat.
- 3.) Die Ringleitung fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.) Der Ringleitung obliegt insbesondere:
 - a) Personal- und Finanzplanungsverantwortung für den Verein
 - b) Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsführung
 - c) Entsendung von Vertretern in Gremien der Landesorganisationen der Maschinenringe
 - d) Operative Interessensvertretung (Gespräche/Kontakte mit Entscheidungsträgern)
 - e) Bearbeitung der Aufträge aus dem Vorstand
 - f) Bindeglied zu den Mitgliedern

§ 15

Die Geschäftsführung

Der oder die Geschäftsführer ist/sind Angestellte/-r des Vereines. Er/sie hat/haben das Büro zu leiten und ist/sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes, der Ringleitung und des Obmannes verantwortlich.

Die Geschäftsführung besorgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Vereines und die Geldgebarung des Vereines, führt die erforderlichen Kassenbücher und die Belegsammlungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer bzw. ein Mitarbeiter des Vereins kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- 1.) Von der Vollversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereines sein.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und anschließend an die Vollversammlung zu berichten und stellen den Antrag auf Entlastung der gewählten Organwalter und der Geschäftsführung an die Vollversammlung.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand hinsichtlich dem Erlöschen der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt sinngemäß.

§ 17

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

§ 18

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

- 1.) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

- 2.) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
 2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen,
 3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten,
 4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen,
 5. im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt haben oder
 6. ein schuldhaftes Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
- 3.) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem - seinem Inhalt nach - gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung berufenen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan schuldhaft getäuscht hat.

§ 19 **Das Schiedsgericht**

- 1.) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes.

Das Schiedsgericht tagt in den Geschäftsräumlichkeiten des Vereins, derzeit in der Drasendorferstrasse 42, 9020 Klagenfurt.

Sofern nicht durch besondere Bestimmungen dieser Satzungen modifiziert, gelten für das Schiedsverfahren die Bestimmungen der §§ 577-618 ZPO sinngemäß.

- 2.) Die Vollversammlung wählt drei Mitglieder aus der Vollversammlung, sohin aus den ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern aus, welche sodann für die Funktionsdauer von vier Jahren zu Schiedsrichtern ernannt werden. Ebenfalls werden von der Vollversammlung aus den ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Wahlvorschlag für die drei Schiedsrichter und wie Ersatzmitglieder wird vom Vorstand aufgestellt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen dem Verein angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder, Angestellte des Vereins, Ringleitungsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Sollte einer der drei gewählten Schiedsrichter befangen sein, so muss dies von den Streitparteien geltend gemacht werden. Über die Befangenheit entscheidet das Schiedsgericht selbst. Sollte ein Schiedsrichter für befangen erklärt werden, so ist dieser Schiedsrichter durch das Schiedsgericht selbst, durch ein gewähltes Ersatzmitglied zu ersetzen.

- 3.) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4.) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur mit Zustimmung der Vollversammlung vorzeitig abberufen werden.
- 5.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller drei Schiedsrichter nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und nie zum geschäftsschädigenden Nachteil des Vereins. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien beidseitiges Gehör zu gewähren.
- 6.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in erster und zugleich letzter Instanz vereinsintern endgültig – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 20 **Auflösung des Vereines**

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 21
Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen gelten für diese Statuten die Bestimmungen des VereinsG 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Vollversammlung am 15. März 2012 in Grafenstein beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Der Obmann:



Ing. Harald Sucher

Der Geschäftsführer:



Ing. Felix Paulitsch MBA

Stand: Februar 2024